

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(3. GBDO-Novelle 2012)**

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird

- die Wortfolge „§ 13 (entfällt)“ durch die Wortfolge
„§ 13 Erstattete Zeiten“ und
- die Wortfolge „§ 85b (entfällt)“ durch die Wortfolge
„§ 85b Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft“
ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 37 Dienstweg und Meldepflichten“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„§ 37 Dienstweg, Meldepflichten und Schutz vor Benachteiligung“.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 97q Parallelrechnung“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„§ 97q Parallelrechnung und Kontoerstgutschrift für nach dem
31. Dezember 1977 geborene Gemeindebeamte“.

4. In § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag des Gemeindebeamten des Aktivstandes sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.“

5. Im § 12 Abs. 6 wird die Wortfolge „anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag“ durch die Wortfolge „der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag (§ 13)“ ersetzt.

6. § 13 lautet:

„§ 13
Erstattete Zeiten

Auf Antrag des Gemeindebeamten des Aktivstandes ist für nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten zur Anrechnung für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag an die Gemeinde zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Gemeindebeamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages erhöht hat. Erfolgte die Auszahlung des Erstattungsbetrages vor dem 1. Jänner 1998 ist anstelle des vorstehenden Gehaltes für den gesamten Zeitraum das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung nach den Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage heranzuziehen. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Gemeindebeamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages vom ihm glaubhaft zu machen.“

7. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten den zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 11 Abs. 5 ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat. Hat das Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1998 begonnen, ist anstelle des vorstehenden Gehaltes für den gesamten Zeitraum das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung

nach den Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage heranzuziehen.“

8. § 28 Abs. 6 lautet:

„(6) Dem Gemeindebeamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten, tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Gemeindebeamte der Gemeinde den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.“

9. Dem § 28 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abs. 6 ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen des Gemeindebeamten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt oder
3. der Dienstgeber durch schuldhaftes Verhalten dem Gemeindebeamten einen begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat.“

10. § 32g Abs. 2 lautet:

„(2) Für Gemeindebeamte, die in Betrieben im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind, gelten die §§ 32 Abs. 1 bis 3, 32b bis 32e und 32f Abs. 1 und 2 nicht.“

11. Im § 37 wird die Überschrift „Dienstweg und Meldepflichten“ durch die Überschrift „Dienstweg, Meldepflichten und Schutz vor Benachteiligung“ ersetzt.

12. Dem § 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Gemeindebeamter, der gemäß Abs. 2 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.“

13. Im § 56 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „450 Monaten (37,5 Jahren)“ durch die Wortfolge „480 Monaten (40 Jahren)“ ersetzt.

14. Im § 56 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Beistrich ersetzt und der lit. e folgende lit. f angefügt:

„f) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er nach dem 31. Dezember 1955 geboren ist, das 62. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.“

15. Im § 56 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7. Folgender Abs.6 (neu) wird eingefügt:

„(6) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nach Abs. 2 lit. f zählen

1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;
2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhalten hat oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten gewesen ist;
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
6. nach den §§ 11 Abs. 5 oder 13 nachgekaufte Zeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

Eine doppelte Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

16. Im § 56 Abs. 7 (neu) wird das Zitat „lit. d und e“ durch das Zitat „lit. d bis f“ ersetzt.

17. § 58 Abs. 2a lautet:

„(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. e beträgt abweichend von Abs. 2 das Ausmaß der Kürzung 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d ist der sich nach der Anwendung des Abs. 2 und der §§ 59c Abs. 1 und 59b Abs. 5 bis 9 ergebende Ruhegenuss zusätzlich um 0,175 % für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, zu verringern.“

18. Im § 59a Abs. 3 Z. 1 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

19. In § 59a Abs. 6 entfällt in der Tabelle die Zeile „1983 1,537“.

20. In § 59c Abs. 2 wird das Zitat „§ 56 Abs. 2 lit.d oder e“ durch das Zitat „§ 56 Abs. 2 lit. d, e oder f“ ersetzt.

21. Im § 61 wird nach der Wortfolge „wenn er“ die Wortfolge „die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 lit. f erfüllt oder“ eingefügt.

22. Im § 71d Abs. 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Wortfolge „für das Jahr 2012 geltenden“ ersetzt.

23. Im § 78 Abs. 3 wird die Wortfolge „hat (§ 6 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)“ durch die Wortfolge „nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat“ ersetzt.

24. § 81 Abs. 9 entfällt.

25. Dem § 85a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Beitrag nach Abs. 7 vermindert sich für Gemeindebeamte für jedes im Aktivstand verbrachte Dienstjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d bereits erfüllt waren, um ein Drittel. Dies gilt auch für deren Hinterbliebene.“

26. § 85b lautet:

„§ 85b

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft

(1) Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Unterhaltsbeiträge ruhen auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Strafvollzugsgesetz vollzogen wird.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Ruhebezüge oder Unterhaltsbeiträge gebühren den Angehörigen eines inhaftierten Gemeindebeamten monatliche Geldleistungen in der Höhe der Mindestsätze gemäß § 79 Abs. 5, wenn sie im Fall seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug oder den Unterhaltsbeitrag des inhaftierten Gemeindebeamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Strafhaft der Angehörigen.“

27. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die erstmalige Anpassung eines Ruhegenusses ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

28. Im § 97f wird nach dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „des Aktivstandes“ eingefügt.

29. Im § 97o Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 97n“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge eingefügt:

„wobei abweichend von § 97n Abs. 3 das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 13,8 % dieser Leistung beträgt.“

30. Im § 97o Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Zitat „§ 97n“ der Strichpunkt durch folgende Wortfolge ersetzt:

„unter Anwendung des Abs. 2 letzter Halbsatz;“.

31. Im § 97q lautet die Überschrift:

„§ 97q

Parallelrechnung und

Kontoerstgutschrift für nach dem 31. Dezember 1977 geborene Gemeindebeamte“

32. Im § 97q Abs. 1 lit. b wird nach der Wortfolge „anzurechnen sind“ der Punkt durch folgende Wortfolge ersetzt:

„und § 59d keine Anwendung findet.“

33. § 97q Abs. 6 lautet:

„(6) Abweichend von Abs. 2 bis Abs. 5 ist für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1977 geboren sind, die Pension nach den Vorschriften der §§ 97a bis 97p zu bemessen. Für diese Gemeindebeamten wird durch Berechnung eines Ausgangsbetrages und eines Vergleichsbetrages eine Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 ermittelt.“

34. Dem § 97q werden folgende Abs. 7 bis 13 angefügt:

„(7) Zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist der Ruhegenuss nach § 58 und 59a bis 59c, der dem Gemeindebeamten im Fall der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gebührt hätte, zu berechnen. Die gemäß § 59a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 ermittelten Berechnungsgrundlagen sind dabei mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren gemäß Anlage 7 zum APG – erhöht um den um 30 % erhöhten Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG für das Jahr 2013 entspricht – aufzuwerten. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen. Dazu ist

ein Kinderzurechnungsbetrag zu ermitteln, der pro Monat einer Kindererziehung gemäß § 78a Abs. 3 ein Zwölftel von 1,78 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt.

(8) Die nach Abs. 7 ermittelte Höhe des Ruhegenusses bildet den Ausgangsbetrag für die Berechnung der Kontoerstgutschrift.

(9) Zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist weiters eine Gesamtpension (Abs. 5) unter Anwendung der Vorschriften der Parallelrechnung nach der am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage zu berechnen, die dem Gemeindebeamten gebührt hätte, wäre er mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt worden. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen.

(10) Die nach Abs. 9 ermittelte Höhe der Gesamtpension nach den Vorschriften der Parallelrechnung bildet den Vergleichsbetrag für die Berechnung der Kontoerstgutschrift.

(11) Das Vierzehnfache des Ausgangsbetrages bildet die Kontoerstgutschrift. Ist jedoch der Ausgangsbetrag mehr als 3,5 % niedriger oder höher als der Vergleichsbetrag, bildet das Vierzehnfache des um 3,5 % verminderten oder erhöhten Vergleichsbetrages die Kontoerstgutschrift.

(12) Die Kontoerstgutschrift ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis zum 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

(13) Die Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ist bei nachträglichen Änderungen der für die Bemessung maßgebenden Werte neu zu berechnen.“

35. Im § 162 wird folgende Z. 10 angefügt:

„10. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.“

36. § 163 lautet:

„§ 163

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011
4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009
6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011
9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl.Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012

13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
14. Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011
16. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl.Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012
17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012
18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2012
20. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010
22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012
23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2012
25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012
26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
28. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
29. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. 86/91 Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
30. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
31. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 139/2011
32. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012

33. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
34. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. 86/91 BGBl. I Nr. 55/2012
35. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2012
36. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
37. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2012
38. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2012
39. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2012
40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2012
41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2010
42. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2012
43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010
44. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012
45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2012
47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.“

37. In der Anlage B lautet die Überschrift der 20. Übergangsbestimmungen:

„20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42,
zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400-46 und
zur 3. GBDO-Novelle 2012, LGBl. 2400-51“

38. Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B lautet:

„(8) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung eines Gemeindebeamten, der vor dem 1. Jänner 1956 geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9) von 40

Jahren aufweist. Abweichend von § 60 lit. b ist die Ruhestandsversetzung gemäß § 56 Abs. 2 lit. a vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht.“

39. Im Abs. 9 Z. 4 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B entfällt nach dem Zitat „§ 78a“ der Beistrich und die Wortfolge „soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. und 3. decken,“

40. Im Abs. 9 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B entfällt die Z. 7. Die bisherige Z. 8 erhält die Bezeichnung Z. 7.

41. Im Abs. 9 Z. 7 (neu) der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird das Zitat „Abs. 10 bis 12“ durch das Zitat „Abs. 10 und 11 und nach § 13“ ersetzt.

42. Abs. 10 bis 13 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B lauten:

„(10) Der Gemeindebeamte, der vor dem 1. Jänner 1956 geboren ist, kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass

1. beitragsfrei angerechnete Zeiten sowie

2. Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG, soweit sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen,

als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.-Für den Gemeindebeamten, der die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 8 vor dem 1. April 2013 erfüllt, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß Z. 2.

(11) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der

1. nach Abs. 10 Z. 1 nachgekauften Zeiten 22,8 % der am Tag des Einlangens des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und

2. nach Abs. 10 Z. 2 nachgekauften Zeiten 22,8 % der dreißigfachen Mindestbeitragsgrundlage nach § 76a Abs. 3 ASVG

und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Diese Beträge erhöhen sich für den Gemeindebeamten, der den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum

vollendeten 60. Lebensjahr stellt, um 122 % und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134 % (Risikozuschlag).

(12) Ein von einem Gemeindebeamten des Geburtsjahrganges 1956 für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten gemäß Abs. 10 bis 12 der 20. Übergangsbestimmungen in der vor Inkrafttreten der 3. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung entrichteter besonderer Pensionsbeitrag ist dem Gemeindebeamten rückzuerstatten. Der zu erstattende besondere Pensionsbeitrag ist jeweils mit dem dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten.

(13) Die Höhe des für den Nachkauf von beitragsfrei angerechneten Zeiten zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für den vor dem 1. Jänner 1956 geborenen Beamten nach Abs. 10 bis 12 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage vor Inkrafttreten der 2. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bis zum 31. März 2013 beantragt wird.“

43. Im Abs. 16 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B entfällt der letzte Satz und lautet der erste Satz:

„Nach Abs. 10 bis 12 in der vor Inkrafttreten der 3. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung (oder allenfalls nach Abs. 11 bis 13 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2011, LGBl. 2400-37) entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Gemeindebeamten auf Antrag im beantragten Ausmaß rückzuerstatten.“

44. Im Abs. 21 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird nach der Wortfolge „Auf Antrag des“ die Wortfolge „ nach dem 31. Dezember 1955 geborenen“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

45. Abs. 24 und 25 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B entfallen.

46. In der Anlage B werden den 22. Übergangsbestimmungen folgende

23. Übergangsbestimmungen angefügt:

„23. Übergangsbestimmungen zur 3. GBDO-Novelle 2012, LGBl. 2400-51

(1) Im Fall einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit. d in einem in der linken Tabellenspalte angeführten Zeitraum tritt anstelle einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahre) das in der rechten Tabellenspalte angeführte Ausmaß:

Zeitraum der Ruhestandsversetzung	Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	456 Monate (38 Jahre)
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	462 Monate (38,5 Jahre)
1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	468 Monate (39 Jahre)
1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	474 Monate (39,5 Jahre).

(2) Auf den vor dem 1. Jänner 1956 geborenen Gemeindebeamten ist § 58 Abs. 2a in der vor Inkrafttreten der 3. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) § 85b und die Aufhebung des § 81 Abs. 9 gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmungen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge haben.

(4) In Abweichung von § 97o Abs. 2 letzter Halbsatz und Abs. 3 Z. 1 beträgt im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 11 % der Leistung, wenn mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung vorliegen und der Gemeindebeamte das 57. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Bei nach dem 31. Dezember 1956 geborenen Gemeindebeamten ist im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 das Prozentausmaß der

Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 56 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 60 lit. a um höchstens 13,2 Prozentpunkte zu kürzen, wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (§ 56 Abs. 4) vorliegen.“

Artikel II

1. Art. I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Z. 1 treten
 - a) Art. I Z. 2, 8, 9, 11, 12, 22, 25, 33, 34 mit 1. Jänner 2013 in Kraft;
 - b) Art. I Z. 3, 18, 19, 31, 33 und 34 mit 1. Jänner 2014 in Kraft.